



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

1.) ALLGEMEIN:

Diese AGBs regeln nicht nur das erste Rechtsgeschäft, sondern auch alle Folge- und Zusatzaufträge und somit auch die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGBs gelten erst der Schriftform. Mündliche Erläuterungen sind nicht bindend.

Ein vom Auftragnehmer ausgepreistes Leistungsverzeichnis ist als unverbindlicher Kostenvoranschlag zu verstehen.

Kosteneinschätzungen des Auftragnehmers sind unverbindlich, eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.

2.) LEISTUNGSDURCHFÜHRUNG:

Zur Ausführung der beauftragten Leistung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber alle baulichen, technischen und in seinem Bereich liegenden rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen geschaffen hat und eine Anzahlung, sofern diese vereinbart wurde, geleistet hat.

Der Auftraggeber stellt kostenlos für die Zeit der Leistungsdurchführung den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss dem Auftragnehmer an der Arbeitsstelle zur Verfügung.

Arbeits- und Lagerplätze, sowie allfällig notwendige Zufahrtswege werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für die Richtigkeit der Pläne und Skizzen garantiert der Auftraggeber, eine Überprüfung des Auftragnehmers besteht daher nicht.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial ist extra zu vergüten, soweit es mit dem Auftragnehmer nicht anders vereinbart wurde.

Notwendige Zusatzleistungen, die der Auftragnehmer abweichend vom Vertrag ausführt, hat der Auftraggeber dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war und für den Auftraggeber zumutbar ist.

Der Auftragnehmer hat die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen. Ein Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn ein solcher schriftlich vereinbart wurde.

Im Falle einer Verzögerung der Leistungserbringung oder verzögert sich der Beginn der Leistung, durch Umstände die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, werden die vereinbarten Leistungsfristen und Fertigstellungstermine angemessen verlängert. Die durch solche Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.) VERGÜTUNG:

Die Abrechnung erfolgt gemäß der ÖNORM B 2110.

Werden im Bauvertrag keine anderen Regelungen getroffen, gelten Preise als veränderliche Preise.

Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Verrechnung nach den abzurechnenden Maßen mal angebotenen (vereinbarten)

Einheitspreisen laut dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis. Es liegt ein unverbindlicher Kostenvoranschlag vor.



Rechnungen aller Arten (Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung) sind, wenn nichts anderes vereinbart, sofort zur Zahlung fällig.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Maßangabe des Leistungsfortschrittes Teilzahlungen zu fakturieren und/oder Material im Voraus in Rechnung zu stellen.

Ist der Auftraggeber trotz Aufforderung zur Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungsdurchführung zu verweigern und darf in diesem Falle auch den Rücktritt vom Vertrag erklären.

4.) EIGENTUMSVORBEHALT:

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum des Auftragnehmers.

5.) GEWÄHRLEISTUNG:

Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der ÖNORM B 2110. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre.

6.) ERFÜLLUNGSORT und GERICHTSSTAND:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des KSchG ist, der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

7.) SONSTIGES:

Der Auftragnehmer ist berechtigt einen Werbebanner in der max. Größe von 100x100 cm anzubringen, welcher mindestens über die Baustellenleistung hinaus hängen bleibt. Fotografieren die im Zuge der Leistungsdurchführung gemacht werden, stehen im Eigentum des Auftragnehmers. Diese können zu Werbezwecken ohne Einverständnis des Auftraggebers verwendet werden, es sei denn, die Fotos zeigen offensichtlich Namen oder Gesichter der Auftraggeber, dann nur mit Zustimmung des Auftraggebers.

Stand, 01. 08. 2019